

Tab. I.

§. 7.

Jede Linie von beträchtlicher Länge, muß ehe sie gemessen wird, ausgebaket, das heißt: ihre Richtung muß durch aufgestellte Stangen sichtbarlich bezeichnet seyn. Die Stangen deren man sich hiezu bedient, nennt man Baken. Sie werden von gespaltenen Tannenholz verfertiget, sind 7 Fuß lang und einen guten Zoll im Durchmesser. Unten sind sie mit einem zugespitzten eisern Schuh a, Fig. 7, versehen, das mit sie in festem Boden besser eingestossen werden können. Und damit sie so wohl der Witterung desto länger widerstehn, als um sichtbarer zu seyn, wird ihr oberste Ende b, auf etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß lang mit dunkel rother oder brauner, das Uebrige aber mit weißer Delfarbe überstrichen.

Den obern dunkeln Theil b, siehet man am besten, wenn die Stange etwas erhaben und frey in der Luft steht: so wie hingegen das Weiße, in jeder Entfernung, wenn dunkle Gegenstände, als Holz, Gebüsch, Häuser, u. s. f. dahinter befindlich sind.

Man muß wenigstens 40 Stück von diesen Baken haben; wovon 20 von einem Mann ohne Beschwerde getragen werden können: wenn sie nemlich durch ein paar Riemen mit Schnallen, fest zusammen geschnüret sind.

§. 8.

Da auf denen zu messenden Haupt- und Bindelinien, von 50 zu 50 Ruthen Pfähle eingeschlagen werden, die man Nummerpfähle nennt, und die Stellen, wo von diesen Linien andere rechts und links abgehn, durch so genannte Zeichenpfähle bemerkt werden müssen; so muß man sich vor Anfang der Vermessung mit einer guten Anzahl von beiden Sorten versehen: und wenn sie nicht etwa von der zu vermessenden Dorfschaft ohnentgeltlich nach der Runde und dem Verhältniß der Höfe geliefert werden, so muß sie der Geometer, auf Rechnung ankaufen oder verfertigen lassen. Die Nummerpfähle Fig. 8, müssen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lang, oben $2\frac{1}{2}$ Zoll quadrat und unten zugespitzt seyn.

Ein